

# Stadt Voerde (Niederrhein)



## Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 5 vom 03.02.2011

2. Jahrgang

Auflage: 80

### Inhaltsverzeichnis:

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 1. | <b><u>Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein)</u></b>   | 1-2 |
|    | <b>Bebauungsplan Nr. 63/ 2. Änderung „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“</b>   |     |
| 2  | <b>Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über ein städtisches Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB für Flächen mit dem Zweck einer Verbesserung der Fuß- und Radverbindungswege im Bereich der Ortsteile Möllen und Voerde vom 24.01.2011 sowie Außerkraftsetzung einer Satzung über ein städtisches Vorkaufsrecht</b> | 2-4 |
|    | <b><u>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)</u></b>  |     |

### 1. Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein)

#### **Bebauungsplan Nr. 63/ 2. Änderung „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“**

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 den Bebauungsplan Nr. 63/2. Änderung „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW vom 14.07.1994, GV. NRW. S. 666 in der zzt. gültigen Fassung) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zzt. gültigen Fassung) und § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan, dessen entgegenstehende Darstellungen mit Inkrafttreten des o.g. Bebauungsplanes obsolet werden, wird durch Berichtigung der Plandarstellung entsprechend § 13a Abs.2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



**Hinweise:**

1. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 63 / 2. Änderung „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ in Kraft. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung sowie der berichtigte Flächennutzungsplan liegen ab sofort während der Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung im Rathaus Voerde (Planungsamt, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 63/2. Änderung „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  - a) eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGBunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend für im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellte Bebauungspläne, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW können die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Voerde (Niederrhein), den 24.01.2011

Der Bürgermeister  
Spitzer

2.

## **I. Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über ein städtisches Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB für Flächen mit dem Zweck einer Verbesserung der Fuß- und Radverbindungswege im Bereich der Ortsteile Möllen und Voerde vom 24.01.2011**

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 aufgrund des § 25 Abs.1 Nr. 2 Baugesetzbuch ( (BauGB in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch [Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009](#) (BGBl. I S. 2585)) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW ((GO NRW in der Fassung der Bek. v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950)) die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweck der Satzung**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt für die in § 2 genannten Flächen zur Verbesserung der Fuß- und Radverbindungswege im Bereich der Ortsteile Möllen und Voerde ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB zu.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung**

Das Vorkaufsrecht umfasst die in der Plananlage dargestellten Grundstücke. Die Plananlage ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3**

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, [www.voerde.de](http://www.voerde.de)  
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Voerde (Niederrhein) in Kraft.

Voerde, den 24.01.2011

Spitzer  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung:

Die obige Satzung über ein städtisches Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht; sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung wird einschließlich ihrer Begründung im Rathaus Voerde (Planungsamt, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden der Verwaltung sowie darüber hinaus nach Vereinbarung bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzungsunterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der in § 2 der Satzung bezeichnete Geltungsbereich ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

### **Satzung über ein städtisches Vorkaufsrecht für den Bereich zwischen den Ortsteilen Möllen und Voerde**

 Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung



### Hinweise gemäß BauGB und GO

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, [www.voerde.de](http://www.voerde.de)  
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abdruck des Amtsblattes ist kostenlos!

1. Gem. § 215 Absatz 1 werden,
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
  
2. Gemäß § 7 Abs. 6 GO können die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

## **II. Außerkraftsetzung einer Satzung**

Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossen, die Satzung über ein städtisches Vorkaufsrecht gem. § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB für Flächen entlang des **Neuen Mommbachs und des Möllener Leitgrabens im Bereich zwischen den Durchlässen „Steinstraße/Neuer Mommbach“ und „Möllener Leitgraben/Frankfurter Straße“ vom 17.11.2004**, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 1.3.2005 außer Kraft zu setzen.

Die Außerkraftsetzung der Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Voerde, den 24 .01.2011  
Spitzer  
Bürgermeister